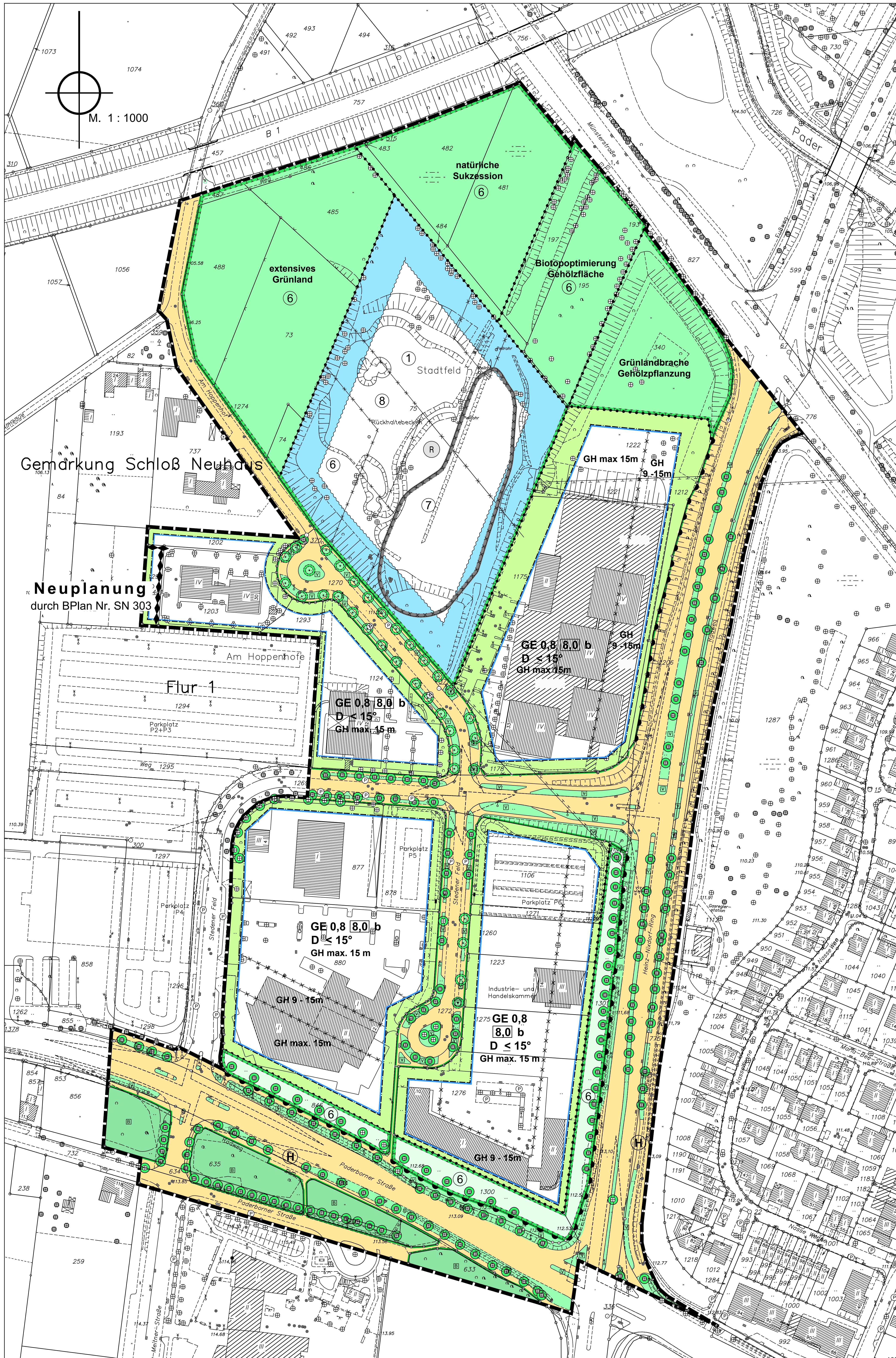




Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,0 Grundflächenzahl

10,0 Baumannszahl

DH Dachneigung flacher / gleich

GH Gebäudehöhe gemessen zwischen angrenzender Verkehrsfläche und dem höchsten Punkt des Gebäudes

max 15m maximale Gebäudehöhe

9-15m Mindest- und Höchstgebäudehöhe

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a durch Baugrenzen festgelegter überbaubarer Bereich

b nicht überbaubare Grundstücksfläche

c besondere Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsfläche (Aufstellung nachrichtlich)

Strassenbegrenzungslinie

Sichtdreieck

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, Verbot zur Anlage von Zugängen und Zufahrten

KV Kabelverteilerschrank

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Begrünung an Straßenverkehrsflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Regenrinnsalbecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

vorhandene Bäume

Zuordnungsnr. (siehe textliche Festsetzungen)

Grenze der Zuordnungfläche

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Grenze des Änderungsbereichs

Planzenpflanzung für Bäume

Verkehrsunfälle

Bushaltestelle

Darstellungen zur Information

Wohngebäude mit Hausnummer und Geschosshöhe

Wirtschafts- und Industriegebäude mit Geschosshöhe

Bestandsangaben

Höhenlinie

Höhenpunkt

Flurgrenze

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB u. BauNVO)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO)

1.1.1 Nicht zulässig sind im festgesetzten Gewerbegebiet:

- Tankstellen, § 9 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- Vergrünungsflächen, § 9 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO
- Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung, § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO
- Offene Lagerplätze
- Einzelhandelsnutzungen

1.1.2 Ausnahmsweise zulässig sind im festgesetzten Gewerbegebiet der Kfz-Handel sowie Verkaufsräumen unter folgenden Voraussetzungen:

- Handwerks- oder Produktions- und Dienstleistungsbetriebe können sich mit einem flächenmäßig deutlich untergeordneten Verkaufsanteil von 10 % der Betriebsfläche, jedoch nicht mehr als 200 m², in das gewerbliche Umfeld integrieren, wenn für die Waren, die verkauft werden, als unmittelbarer betrieblicher Zusammenhang in flächenlicher, wirtschaftlicher und betriebsstruktureller Hinsicht mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung der Produkte oder Reparatur- und Serviceleistungen besteht.

- Gastronomische Nutzungen sind als betriebsbezogene Einrichtungen im gesamten Plangebiet zulässig. Eine generelle Nutzung durch den Allgemeinheit als Schank- und Speisewirtschaft ist nur zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass keine negativen Auswirkungen auf benachbarte Betriebe erfolgen. Ausnahmsweise zulässig sind auch Schnellimbisse, Imbissstuben, Kioske und ähnliche Einrichtungen jedoch nur im baulich-gestaltlichen Zusammenhang mit Gewerbebetrieben. Verkaufsräumen im Sinne von „liegenden Bauten“ sind nicht zulässig.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In der besonderen Bauweise (b) gehen die Vorschriften der offenen Bauweise, jedoch darf die Länge der Gebäude mehr als 50 m betragen.

3. Höchstzulässige Gebäudehöhen (§§ 16 Abs. 3 u. 4 sowie 18 BauNVO)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen werden gemessen zwischen der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche und dem höchsten Punkt des Gebäudes.

Verläuft die Verkehrsfläche nicht eben, wird der Messpunkt zwischen dem höchsten und tiefsten an das Grundstück angrenzenden Punkt der Verkehrsfläche gemittelt.

Eine Überschreitung der im Plan festgelegten maximalen Gebäudehöhe ist durch untergeordnete Bauten (Treppenhäuser, Aufzüge, Technikaufbauten, Masten, Antenne u.a.) um bis zu 4 m zulässig, jedoch nur bis zu einer Gesamthöhe von 50 m.

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Die dargestellte Aufteilung aller Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Mäßen, den Verkehrsflächen und Bäumen ist nachrichtlich, signalisiert aber die generelle Zielsetzung für die Ausrichtung der Planung. Dies hat besonders Bedeutung für die beidseitigen Baumreihen entlang der Straßen. Die unveränderte Element der städtebaulichen Struktur sind detaillierte Aufteilung der Verkehrsflächen ist Gegenstand einer besonderen Ausarbeitung, bei der Abweichungen von der dargestellten Struktur möglich sind.

Die in der Planung festgesetzten Verkehrsflächen innerhalb der endgültigen städtebaulichen Grundstruktur und besonders im Bereich der Baumanstände unzulässig. Davon ausgenommen sind Leihungsgegenstände wie z.B. für Hausanschluss. Im Wurzelbereich von Bäumen sind in diesem Fall Schutzmaßnahmen zu treffen.

5. Regelungen zum Lärmschutz nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Im Baugrenzbereich sind für die an der Baugrenze zulässige Mauer nachzuweisen, dass die Anforderungen an eine zumutbare Wohn- und Schlafruhe im Gebäude durch geeignete bauliche Maßnahmen gewährleistet sind.

Für Geschäfte, Büros und Dienstleistungsbetriebe sowie betriebliche Büroanlagen im festgesetzten Gewerbegebiet besteht die Pflicht zum schalltechnischen Selbstschutz.

6. Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) 25 BauGB)

Bäume, die als zu erhaltende Bäume in der Planzeichnung gekennzeichnet sind, sind durch entsprechende Pflege dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern. Bei Baumaßnahmen bzw. Eingriffen in den Wurzelbereich der Bäume ist die DIN 18001 und RAS-L 1 zu beachten. Gegebenenfalls sind gleichwertige Nachfolgebäume vorzunehmen.

7. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

8. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

9. Werbeanlagen

1.1 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:

- das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
- das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
- das Straßen- und Platzbild.

Grundsätzlich dürfen Werbeanlagen nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung beeinträchtigen. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Traufen, offene Wandabschlüsse oder Gebäudemauern bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.

1.2 Größe und Auslastungen

Für die Größe und Auslastungen von Werbeanlagen an Gebäuden gelten folgende Maßgaben:

- selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge dürfen eine Höhe von 10 m nicht überschreiten, selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben oder einzelnen Symbolen dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten, selbstleuchtende oder hinterleuchtete Dachtransparenzen dürfen eine Anschaltfläche von 10,0 m² je Werbeanlage nicht überschreiten,
- großformatige Werbeanlagen aus Plänen, Folien, Stoffen (z.B. Megaposter) dürfen eine Größe von 20,0 m² nicht überschreiten,
- sonstige Schriftzüge dürfen eine Anschaltfläche von 30,0 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.

- Je Größe der Leistung ist je angelegene 10 m² Meter Frontlänge der Gebäude eine der o.g. Werbeanlagen zulässig.

- Alle Höhen- und Größenangaben beziehen sich auf die gesamte Werbeanlage einschließlich deren Hintergrundfläche, sofern diese der Werbeanlage zuzurechnen ist.

1.3 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein, Lauf-, Wechsel-, Blink- und Blitzlichtanlagen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Werbeanlagen, Leuchtbildern, Digitalanzeigen, Bild- und Filmprojektoren, Laseranlagen, Spacecannon, angeordnete Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit beweglichem Licht.

1.4 Anbringensort

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Hinweisflächen bis zu 1,0 m² auch auf anderen Grundstücken, wenn die Fläche der Leistung auf einem rückwärtigen Grundstück oder einem zurückliegenden Grundstücksteil gelegen ist.

Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge, in die Schriftzüge dürfen, Warenzeichen, Symbole oder Ähnliches anzubringen werden, Oberhalb der Traufhöhe bzw. Altas sind Werbeanlagen unzulässig.

1.5 Fahnen, Standtransparenzen, Hinweisflächen oder Pylone

Je angelegene 15,0 m Grundstücksgröße ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine Fahne bzw. 1 Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweisfläche oder ein Pylon zulässig. Zu öffentlichen Verkehrsflächen müssen sie einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

Fahnenmasten dürfen bei einer Entfernung von 1,0 bis 10,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche 8,0 m Höhe nicht überschreiten, die Fahnen sind hier bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig. Ab einer Entfernung von 10,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen Fahnenmasten 12,0 m Höhe nicht überschreiten, die Fahnen sind hier bis zu einer Größe von 9,0 m² zulässig.

Standtransparenzen, Pylone oder Hinweisflächen sind ebenfalls als vertikale Elemente mit einer Höhe von bis zu 5,0 m und einer Breite von bis zu 2,0 m oder als horizontale Elemente mit einer Höhe von bis zu 2,0 m und einer Breite von bis zu 2,0 m zulässig.

Austragen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

1.6 Sonstige Werbeanlagen

Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 50 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatschildern, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit einzurechnen.

Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Plänen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) auch über einer Größe von 30,0 m² als Werbung im Baugewerbe als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

1.7 Beeinträchtigung angrenzender Straßen

Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf den freien Strecken der Bundesstraße 1 und der B 113 (Heinz-Nixdorf-Ring, Münsterstraße) entsprechen, sind unzulässig.

1.8 Bestehende Werbeanlagen nach dem Bebauungsplan SN 189 A

Für die auf Grundlage des Bebauungsplans SN 189 A erstellten Werbeanlagen besteht Bestandschutz. Neuanlagen sind ausschließlich auf der Grundlage der Regelungen des vorliegenden Bebauungsplans zulässig.

C. Belange von Natur und Landschaft

1. Kompensationsmaßnahmen/Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 9 Abs. 4 a BauGB

Der Eingriff „Neubau von Verkehrsflächen“ in der Größenordnung von 1.263 ha im Zuordnungsplan mit [1] bis [3] gekennzeichnet, wird nach Abzug des Straßenbegleitgrüns die innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Sammelausgleichsfläche der Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 1, Flurstück 75 eine Teilfläche in der Größenordnung von 0,21 ha zugeordnet. Im Zuordnungsplan ist die Sammelausgleichsfläche mit [1] gekennzeichnet.

Folgende detaillierte Zuordnung wird für die entsprechenden Straßenabschnitte vorgenommen:

Der Eingriff „Neubau von Verkehrsflächen „Straßenabschnitt Am Hoppenhof“ in der Größenordnung von 0,260 ha im Zuordnungsplan mit [1] gekennzeichnet, wird auf der Sammelausgleichsfläche des Grundstücks Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 1, Flurstück 75 eine Teilfläche in der Größenordnung von 0,21 ha zugeordnet. Im Zuordnungsplan ist die Sammelausgleichsfläche mit [1] gekennzeichnet.

Der Eingriff „Neubau von Verkehrsflächen „Straßenabschnitt Stedener Feld“ in der Größenordnung von 0,367 ha im Zuordnungsplan mit [2] gekennzeichnet, wird auf der Sammelausgleichsfläche des Grundstücks Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 1, Flurstück 75 eine Teilfläche in der Größenordnung von 0,312 ha zugeordnet. Im Zuordnungsplan ist die Sammelausgleichsfläche mit [1] gekennzeichnet.

Der Eingriff „Neubau von Verkehrsflächen „Straßenabschnitt Stedener Feld / Wendenhammer“ in der Größenordnung von 0,390 ha im Zuordnungsplan mit [3] gekennzeichnet, wird auf der Sammelausgleichsfläche des Grundstücks Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 1, Flurstück 75 eine Teilfläche in der Größenordnung von 0,31 ha zugeordnet. Im Zuordnungsplan ist die Sammelausgleichsfläche mit [1] gekennzeichnet.

Der Eingriff „Neubau von Verkehrsflächen „Paderborner Straße“ in der Größenordnung von 0,148 ha im Zuordnungsplan mit [4] gekennzeichnet, wird auf der Sammelausgleichsfläche des Grundstücks Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 1, Flurstück 75 eine Teilfläche in der Größenordnung von 0,125 ha zugeordnet. Im Zuordnungsplan ist die Sammelausgleichsfläche mit [1] gekennzeichnet.

Der Eingriff „Neubau von Verkehrsflächen „Lise-Mathey-Straße“ in der Größenordnung von 0,088 ha im Eingriffs- und Auslastungsplan mit [5] gekennzeichnet, wird auf der Sammelausgleichsfläche des Grundstücks Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 1, Flurstück 75 eine Teilfläche in der Größenordnung von 0,073 ha zugeordnet. Im Zuordnungsplan ist die Sammelausgleichsfläche mit [1] gekennzeichnet.

Für die Eingriffe „Ausweisung von Gewerkeflächen“ wird folgende detaillierte Zuordnung getroffen:

Der Eingriff von „Bereits rechtverpflichtend festgesetzte Gewerkeflächen“ in der Größenordnung von 0,538 ha im Zuordnungsplan mit [6] gekennzeichnet, werden die im Plangebiet liegenden und im Zuordnungsplan mit gekennzeichneten Ausgleichsflächen in der Größenordnung von 4,267 ha als Sammelausgleichsflächen zugeordnet. Aufgrund der unterschiedlichen ökologischen Wertigkeiten ergeben diese Flächen eine anrechenbare Ausgleichsfläche von 2,458 ha. Darüber hinaus werden dem vorgenannten Eingriff Kompensationsflächen im Bereich Gärtenhofes Gemarkung Sande, Flur 4, Flurstücke 286, 297, 287, 274 in der Größenordnung von 2,769 ha zugeordnet. Aufgrund der ökologischen Wertigkeiten können diese Flächen nur mit dem Faktor 0,3 (anrechenbare Ausgleichsfläche 1,360 ha) angerechnet werden. Zudem werden Kompensationsflächen aus dem Bereich NSG Gärtenhofes, Gemarkung Arnsperg, Flur 6, Flurstück 125 in der Größenordnung von 1,895 ha (Faktor 1,0) zugeordnet. Die außerhalb des Plangebietes liegenden Bereiche sind im Zuordnungsplan ebenfalls mit [6] gekennzeichnet.

Der Eingriff von „Neuen Gewerkeflächen“ in der Größenordnung von 0,417 ha und im Zuordnungsplan mit [7] gekennzeichnet wird auf dem Grundstück der Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 1, Flurstück 75 die im Zuordnungsplan mit [7] gekennzeichnete Ausgleichsfläche in der Größenordnung von 0,834 ha zugeordnet. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit der neuen Baulücke wird der Eingriff für die neue Gewerkefläche mit dem Faktor 2,0 ausgeglichen.

Für den Eingriff „Ein- und Auslaufbauwerk Regenrinnsalbecken“ wird folgende detaillierte Zuordnung getroffen:

Der Eingriff „Ein- und Auslaufbauwerk Regenrinnsalbecken“ in der Größenordnung von 0,245 ha und im Zuordnungsplan mit [8] gekennzeichnet, wird auf dem Grundstück der Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 1, Flurstück 75 die im Zuordnungsplan mit [8] gekennzeichnete Ausgleichsfläche in der Größenordnung von 0,245 ha zugeordnet.

Zu Art und Umsetzung der auf den Kompensationsflächen auszuführenden Maßnahmen wird auf den Umweltbericht, den Zuordnungsplan sowie die entsprechende Grünordnungsplanung verwiesen, die Teil dieses Bebauungsplans sind.

Hinweise / Sonstiges

1. Regenwasserabhaltung gem. Landeswassergesetz (LWG NRW)

Im Plangebiet ist das anfallende Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in das Regenwasserkanalnetz unter Umständen zum Abfluss von Niederschlagswasser aus der Kanalisation kommen kann. Mitten Niederschlagswasser ist zu verhindern, dass eventuell auftretendes Wasser in Gebäude oder Erdreichserschäden im Gelände führt.

Weitere Auskünfte erteilt der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Paderborn.

2. Archaische Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonerschalen, Metallfunde, Funde Bodenschichten, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 u. 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL - Archäologie für Westfalen, Kurtze Straße 36, 33815 Bielefeld, Tel. 05 21 / 5 20 02 50, Fax. 05 21 / 5 20 02 39, anzuzeigen und die Entdeckungsgastelle drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, um so eine bauleitende Begleitung organisieren zu können.

3. Kampfbefunde

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdingliche Grabungen oder außergewöhnliche Bodenvorfunde auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfbefundbesitz bei der Bezirksregierung in Arnsberg, Tel. 02 31 / 6 927-3862, zu benachrichtigen.

4. Brandschutz

Für das Gebiet ist eine Löschwasserversorgung von 192 m³ bzw. 3,200 l/min, über den Zeitraum von mindestens zwei Stunden entsprechend dem Abwehrzeitpunkt 405 DVGW auszusetzen (§ 14 (1) BauD-WM) und § 1 (2) FMSG. Sollen in dem Baugelbte Gebäude errichtet werden, die weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, ist zu den Gebäuden je eine Feuerwehrrufzeit gemäß DIN 14090 zu erzielen (§ 5 (4) BauD-WM). Bei der Planung der Grundstücke ist zu berücksichtigen, dass bei Grundstücksdelen, die weiter als 100 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, auf dem Grundstück eine eigene Löschwasserversorgung (eigene Hydrantenanlage) auf dem Grundstück zu erstellen ist.

Für Anforderungen zum baulichen Brandschutz wie automatische Löschanlagen in den Gebäuden, Sicherstellung von Rettungs- und Angriffswegen sowie Anforderungen an die Löschwasserversorgung auf dem Gelände ist die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Paderborn im Baugewerbungsverfahren zu beteiligen.

5. Wassergefährdende Stoffe

Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieselloststoffe) ist die aktuelle „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ einzuhalten. Für die Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers (Erläuterung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-Genehmigungsverfahren erforderlich.

Bestandteile des Bebauungsplans

Die Bestandteile der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. SN 189 A „Gewerbepark Am Hoppenhof“ bestehen aus der Bauplanungszeichnung, dem Zuordnungsplan sowie den Grünordnungsplänen.

Rechtsgrundlagen

• Baugesetzbuch (BauGB) vom 29.09.1960 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2385).

• BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

• Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-14).

• Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 586), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

• Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 953, 975).

jeweils in der 2. gültigen Fassung

Die Maßgenauigkeit des Bebauungsplans entspricht dem Verfertigungsmaßstab 1 : 1000

Städtebaulicher Entwurf: Hubert Daniel
Planzeichnung: Janette Obermeyer
Stand: April 2010

Verfahrensablauf

Kartengrundlage: Stadtkarte
Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990. Die städtebauliche Planung ist geometrisch eindeutig festgelegt.

Stand vom Oktober 2009

Der Bürgermeister

1. A. Dienststempel
gez. Leßmann
Vermessungsdezernat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Technisches Dezernat

Paderborn, ...16.04.10...
gez. Lörner
Technischer Beigeordnete

Stadtplanungsamt

Paderborn, ...14.04.10...
gez. Schulte
Dpl.-Ing.

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat am ...29.09.04... nach § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbereich war am ...31.12.04... öffentlich bekanntgemacht. Der Bürgermeister

Paderborn, ...16.04.10...
gez. Lörner
Technischer Beigeordnete

Der vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am ...29.09.04... beschlossene Vorentwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...05.10.05... bis ...07.02.06... einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ...09.04.10... öffentlich bekanntgemacht worden. Der Bürgermeister

Paderborn, ...16.04.10...
gez. Lörner
Technischer Beigeordnete

Der vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am ...25.11.09... beschlossene Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...19.05.10... bis ...07.02.11... einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ...09.04.10... öffentlich bekanntgemacht worden. Der Bürgermeister

Paderborn, ...20.05.10...
gez. Lörner
Technischer Beigeordnete

Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am ...08.07.10... als Satzung beschlossen.

Paderborn, ...09.07.10...
gez. Lörner
Technischer Beigeordnete

gez. Heinz Paus
Der Bürgermeister

gez. D. Hornvort
Ratsherr

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans ist nach § 10 (3) BauGB am 21.07.10... öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bürgermeister

Paderborn, ...22.07.10...
gez. Lörner
Technischer Beigeordnete

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich des Bebauungsplans SN 189 A außer Kraft gesetzt.

Städtebaulicher Entwurf: Hubert Daniel
Planzeichnung: Janette Obermeyer
Stand: April 2010

Städtebaulicher Entwurf: Hubert Daniel
Planzeichnung: Janette Obermeyer
Stand: April 2010

Städtebaulicher Entwurf: Hubert Daniel
Planzeichnung: Janette Obermeyer
Stand: April 2010

Städtebaulicher Entwurf: Hubert Daniel
Planzeichnung: Janette Obermeyer
Stand: April 2010

Städtebaulicher Entwurf: Hubert Daniel
Planzeichnung: Janette Obermeyer
Stand: April 2010

Städtebaulicher Entwurf: Hubert Daniel
Planzeichnung: Janette Obermeyer
Stand: April 2010

Städtebaulicher Entwurf: Hubert Daniel
Planzeichnung: Janette Obermeyer
Stand: April 2010